Anlage 4: Fachdienst Finanzen (Stelle Nr. 28)

Im Fachdienst Finanzen wird die bestehende Personalausstattung grundsätzlich als auskömmlich erachtet. Aufgrund der anstehenden verpflichtenden Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2027 wird jedoch eine zusätzliche Personalkapazität im Umfang von **0,26 VZÄ** für die Bearbeitung umsatzsteuerrechtlicher Angelegenheiten als zwingend erforderlich angesehen.

Mit der Einführung des § 2b UStG wird die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), insbesondere der Kommunen, grundlegend neu geregelt. Während die Umsatzsteuerpflicht bislang im Wesentlichen an das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art geknüpft war, können künftig zahlreiche weitere kommunale Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die Neuregelung führt damit zu einer erheblichen Ausweitung der steuerrechtlichen Prüfungs-, Dokumentations- und Erklärungspflichten der Kommunen und stellt diese vor zusätzliche organisatorische, personelle und finanzielle Herausforderungen.

Die gesetzliche Neuregelung trat bereits zum 01.01.2017 in Kraft. Aufgrund mehrfacher Verlängerungen der Übergangsfrist wurde die verpflichtende Anwendung zuletzt auf den 01.01.2027 verschoben. Im Rahmen der Stellenplanberatung 2026 wurde der beantragten Stellenmehrung noch nicht zugestimmt, da seinerzeit von einer möglichen weiteren Verlängerung der Übergangsfrist ausgegangen wurde. **Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2027 jedoch verpflichtend, sodass die erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen nunmehr dringend geschaffen werden müssen.**

Die Stadt Ratzeburg befindet sich derzeit in der konkreten Vorbereitungs- und Umsetzungsphase. Eine beauftragte Steuerberatungsgesellschaft prüft und analysiert gegenwärtig sämtliche Erträge der Stadt, um festzustellen, welche Leistungen künftig der Umsatzsteuer unterliegen und welche steuerrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben. Bereits diese Bestandsaufnahme verdeutlicht die hohe Komplexität und den erheblichen Prüfungs- und Abstimmungsbedarf. Die Ergebnisse der Untersuchung müssen anschließend verwaltungsintern ausgewertet, in die bestehenden Arbeitsabläufe integriert und in den betroffenen Fachbereichen umgesetzt werden.

Die Umsetzung des § 2b UStG betrifft dabei nicht ausschließlich den Fachdienst Finanzen, sondern zahlreiche Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung. Insbesondere sind bestehende Verträge, Gebühren- und Entgeltregelungen, Leistungsbeziehungen sowie Buchungs- und Abrechnungsprozesse auf ihre umsatzsteuerrechtliche Relevanz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Darüber hinaus sind die steuerrechtlichen Sachverhalte künftig laufend zu beurteilen, korrekt zu verbuchen und gegenüber der Finanzverwaltung ordnungsgemäß zu erklären. Die Einführung und Weiterentwicklung eines steuerlichen Compliance-Management-Systems (Tax-CMS) ist in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung, um steuerrechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen und die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen dauerhaft sicherzustellen.

Für die Stadt Ratzeburg ist die rechtssichere Umsetzung von erheblicher finanzieller Bedeutung. Eine unzutreffende steuerrechtliche Einordnung kommunaler Leistungen kann zu Steuernachforderungen, Nachzahlungszinsen und gegebenenfalls weiteren finanziellen Belastungen führen. Darüber hinaus können sich Auswirkungen auf die Kalkulation kommunaler Entgelte, bestehende Vertragsverhältnisse und den städtischen Haushalt ergeben. Die ordnungsgemäße Anwendung der neuen Vorschriften dient somit nicht nur der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, sondern auch der Vermeidung finanzieller Risiken und dem Schutz des städtischen Haushalts.

Die Erfahrungen aus den Nachbarkommunen verdeutlichen ebenfalls den erheblichen personellen Aufwand. Dort wurden für die Umsetzung und laufende Bearbeitung der umsatzsteuerrechtlichen

Anforderungen teilweise zusätzliche Stellen im Umfang von 1,0 VZÄ geschaffen. Vor diesem Hintergrund stellt die für die Stadt Ratzeburg beantragte Stellenmehrung von lediglich 0,26 VZÄ bereits einen vergleichsweise zurückhaltend bemessenen Personalansatz dar.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich der zusätzliche Personalbedarf nicht auf die einmalige Einführung des § 2b UStG beschränkt. Vielmehr entstehen durch die fortlaufende steuerrechtliche Bewertung kommunaler Leistungen, die Bearbeitung neuer Sachverhalte, die Abstimmung mit den Fachbereichen sowie die Erfüllung der steuerlichen Erklärungs- und Dokumentationspflichten **dauerhafte zusätzliche Aufgaben**, die mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht in dem erforderlichen Umfang bewältigt werden können.

Angesichts der unmittelbar bevorstehenden gesetzlichen Verpflichtung zum 01.01.2027 und der bereits laufenden umfangreichen Vorbereitungsarbeiten besteht **dringender Handlungsbedarf**. Eine weitere Zurückstellung der Stellenmehrung würde die fristgerechte und rechtssichere Umsetzung erheblich erschweren und das Risiko steuerrechtlicher sowie finanzieller Nachteile für die Stadt erhöhen.

Die Verwaltung hält daher an der beantragten Stellenmehrung von 0,26 VZÄ im Bereich Steuern und Abgaben fest und sieht deren Berücksichtigung im Stellenplan 2027 als dringend erforderlich und sachlich unabweisbar an.